GESETZBLATT
der
Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 15. Mai 1952	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 52	Verordnung über die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz	361
9. 5. 52	Verordnung zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen	361
2.5.52	Preisverordnung Nr. 240 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln	362

Verordnung über die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz.

Vom 2. Mai 1952

Bei der Festigung und Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit kommt den Organen der Justiz eine hohe Bedeutung zu. Um besonders Werktätige aus allen Teilen der Bevölkerung zu hochqualifizierten demokratischen Juristen wissenschaftlich auszubilden und zu erziehen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Stätte der Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Rechts wird die Deutsche Hochschule der Justiz errichtet. Die bisherigen Aufgaben der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik gehen auf die Deutsche Hochschule der Justiz über.

(2) Die Deutsche Hochschule der Justiz untersteht dem Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Ausbildung erfolgt im Internat. Voraussetzung für die Aufnahme in die Hochschule ist, daß der Bewerber bisher am gesellschaftlichen Leben rege teilgenommen und durch seine Betätigung ein hohes demokratisches Staatsbewußtsein gezeigt hat. Das Lebensalter der Hörer soll zwischen 23 und 45 Jahren liegen. Ausnahmen genehmigt der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Deutsche Hochschule der Justiz wird von einem Direktor geleitet. Sein erster Vertreter ist der stellvertretende Direktor für die gesellschaftswissenschaftliche Grundausbildung und die pädagogisch-erzieherischen Aufgaben, sein zweiter Vertreter ist der stellvertretende Direktor für rechtswissenschaftliche Ausbildung.

§ 4

Die Ernennung und Einsetzung des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und Dozenten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

§ 5

Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und 4 Vertreter der Dozenten bilden den Senat. Der Direktor hat den Vorsitz im Senat. Der Senat berät den Direktor in allen grundsätzlichen Fragen und legt die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit der Hochschule fest.

§ 6

Die Deutsche Hochschule der Justiz ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Potsdam-Babelsberg.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

52 361 OBl
VO <J. 5. 52
1. DB 6.S.52
52 715 GBl

Verordnung zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen.

Vom 9. Mai 1952

Die im Volkswirtschaftsplan 1952 vorgesehene Steigerung der tierischen Produktion erfordert zur Schaffung einer ausreichenden Futterbasis die Verbesserung der Erträge der vorhandenen Wiesen und Weiden. Ein wesentliches Mittel hierzu ist der Wechselumbruch des Dauergrünlandes. Zur Ermöglichung der Wechselnutzung der Wiesen und Weiden wird folgendes verordnet:

§ 1

Bauern, die Grünlandflächen in Wechselnutzung nehmen wollen, haben dem Rat der Gemeinde mitzuteilen, welche Flächen sie hierzu verwenden.

52 361 OBl
VO 2. 5. 52
Hinweis § 20

52 361 GBl
VO 2. 5. 52
Hinweis
Art. IV«

52 361 GBl
V() 2.5. 52
Hinweis i? 21

52 361 GBl
VO 0.5.52
Hinweis